

S A T Z U N G

=====

Schützenverein 1919 Simmershausen e.V.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

1. Der Schützenverein 1919 Simmershausen e.V. mit Sitz in Fuldataal verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Fuldataal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat :
 - a) aktive Mitglieder über 18 Jahre
 - b) Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
 - c) passive Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder.
2. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Jedes neuaufgenommene Mitglied erhält auf Wunsch eine Satzung. Das neuaufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Ausschließung oder durch schriftliche Austrittserklärung mit Ende des laufenden Geschäftsjahres. Diese muß spätestens drei Monate vor Schluß des Geschäftsjahres beim 1. Vorsitzenden vorliegen.
4. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen. Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnungen nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten bezahlt werden.
5. Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Vorstandes. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Mitgliederversammlung Berufung einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig ! Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Recht auf Anforderungen an den Verein und seine Einrichtungen.

§ 3

Mitgliedschaft - Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, hat das aktive Wahl- und Stimmrecht.
2. Das passive Wahlrecht setzt das vollendete 18. Lebensjahr voraus.
3. Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
Ehrenmitglieder werden von der Zahlung der Vereinsbeiträge befreit, die Verbandsabgaben sind jedoch zu bezahlen.
Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines Mitgliedes.
4. Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen.
Ausnahmen werden durch Vorstandsbeschluss von Fall zu Fall bestimmt.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu respektieren.
3. Die Ausübung der Mitgliederrechte kann nicht übertragen werden.

§ 4

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.
2. Sämtliche Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 5

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer(in) und den vier Schießmeistern.
(für Luftdruckwaffen, K.K. Waffen, Damen und der Jugend)
Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassierer sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
4. Zur Unterstützung des Vorstandes wird ein Beirat auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
5. Dem Vorstand obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen, sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen.
6. Die Vorstandssitzungen werden geleitet vom 1. oder 2. Vorsitzenden. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt. Dieses muß vom Versammlungsleiter gegengezeichnet werden.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Der 1. oder 2. Vorsitzende beruft alljährlich, spätestens acht Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres die Mitgliederversammlung ein.
2. Die Einladung muß spätestens zwei Wochen vorher schriftlich erfolgen.

Sie kann auch in dem Wochenblatt "fuldatal - aktuell" unter Mitteilung der Tagesordnung erscheinen.

- a) Bericht des 1. Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- b) Entlastung des 1. Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter.
- c) Etwa anfallende Wahlen des Vorstands, des Beirats und der Kassenprüfer.
- d) Entscheidungen über Beschwerden gegen den Ausschluß eines Mitgliedes.
- e) Satzungsänderungen.
- f) Verschiedenes.

Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

- 3. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit 20 % der stimmberechtigten Mitglieder im Sinne des § 3 Abs. 1 erschienen sind.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Sind weniger als 20 % erschienen, ist die Versammlung nicht beschlußfähig. Die Versammlung wird geleitet vom 1. oder 2. Vorsitzenden. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer(in) zu unterzeichnen ist.
- 4. Der 1. oder 2. Vorsitzende kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen.
Der 1. oder 2. Vorsitzende muß eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 1/10 aller Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- 5. Zur Beschlußfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von 3/4 der zu mindestens 20 % erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:
 - 1. Änderung der Satzung
 - 2. Ausschluß eines Mitgliedes endgültig.
 - 3. Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

§ 7

Rechnungsprüfung

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese haben vor dem Rechnungsabschluß eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 2. Die Mitglieder des Vorstandes haben den Rechnungsprüfer/innen jederzeit Einsicht in die Bücher und Belege des Vereins zu gewähren.

Fuldata, den 6.10.90

Mit dem heutigen Datum wird die Satzung vom 19.8.1978 ungültig.

1. Vorsitzender	:	<u>W. Müller</u>
2. Vorsitzender	:	<u>Wolfgang Peters</u>
1. Kassierer	:	<u>Jürgen Beyer</u>
Schriftführer	:	<u>Astrid Breda</u>
L.G. Schießmeister	:	<u>Konrad Jäger</u>
K.K. Schießmeister	:	<u>Manfred Breda</u>
Damen - Schießmeister	:	<u>Ulrich Peters</u>
Jugend - Schießmeister	:	<u>Breda</u>